



Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Verordnung)

vom 2. Oktober 2018 (Stand am 1. Juli 2024)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Kostenbeitrag der Erziehungsberechtigten pro Kind.....	1
§ 2	Grundbeitrag und Leistungsbeitrag.....	1
§ 3	Maximal zulässiger Verrechnungspreis, Modul- und Stundensatz.....	1
§ 4	Anträge der Erziehungsberechtigten.....	2
§ 5	Einstufung der Betreuungsangebote.....	2
§ 6	Inkrafttreten.....	3
Änderungen.....		4

Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Verordnung)

vom 2. Oktober 2018 (Stand am 1. Juli 2024)

Der Gemeinderat Pratteln,

gestützt auf § 13 des Reglementes über die familienergänzende Betreuung vom 24. September 2018¹,

beschliesst:

§ 1 Kostenbeitrag der Erziehungsberechtigten pro Kind

¹ Der Kostenbeitrag der Erziehungsberechtigten pro Woche ergibt sich aus der Addition der innerhalb einer Woche geschuldeten Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten pro Tag.

² Der Kostenbeitrag der Erziehungsberechtigten pro Monat ergibt sich aus dem Kostenbeitrag der Erziehungsberechtigten pro Woche, multipliziert mit dem Faktor 4.2, was der durchschnittlichen Anzahl Wochen eines Monats entspricht.

§ 2 Grundbeitrag und Leistungsbeitrag

Der Grundbeitrag beträgt CHF 18 pro Betreuungstag in einer Kindertagesstätte, Tagesfamilien oder Tagesstruktur für Schulkinder. Der Leistungsbeitrag entspricht 1.08 Promille des massgebenden Einkommens².

§ 3 Maximal zulässiger Verrechnungspreis, Modul- und Stundensatz³

¹ Der maximal zulässige Verrechnungspreis für die Betreuung in einer Kindertagesstätte wird auf CHF 120 pro Tag festgelegt.⁴

² Der Basissatz beträgt pro Tag CHF 117.

³ Der Ausbildungszuschlag beträgt pro Tag CHF 3.

⁴ Für die Betreuung von Kindern in Tagesfamilien wird der maximale Stundensatz auf CHF 12 festgelegt.

⁵ Es gelten folgende Erhöhungs- bzw. Reduktionsfaktoren: Für die Betreuung von Babys (bis 18 Monate) und für Kinder mit besonderen Bedürfnissen gilt der Faktor 1.3.

⁶ Die Ansätze für die Betreuung von Kindern in Tagesstrukturen für Schulkinder richten sich nach dem maximal zulässigen Verrechnungspreis für die Betreuung in einer Kindertagesstätte.

¹ Ord. Nr. 5.2.1

² Fassung gem. GRB vom 6. Februar 2024, in Kraft per 1. Juli 2024.

³ Fassung gem. GRB vom 6. Februar 2024, in Kraft per 1. Juli 2024.

⁴ Fassung gem. GRB vom 7. Mai 2019, in Kraft per 1. Juni 2019.

§ 4 Anträge der Erziehungsberechtigten

¹ Die Erziehungsberechtigten reichen die Anträge ein. Die Anträge umfassen:

- a. sämtliche Angaben zum Einkommen und zum Vermögen gemäss letzter Steuerveranlagung;
- b. Angaben zur aktuellen Familiensituation;
- c. Belege, welche den Umfang der zeitlichen Beanspruchung der Erziehungsberechtigten dokumentieren;
- d. die Bestätigung des Anbieters der familienergänzenden Kinderbetreuung, aus dem die Anzahl der vereinbarten Betreuungseinheiten und deren Preis hervorgeht;
- e. Angaben zu allfälligen Beiträgen der/des Arbeitgeber/s an die Inanspruchnahme des Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung.

² Liegt die letzte Steuerveranlagung mehr als zwei Jahre zurück oder liegt keine Steuerveranlagung vor, so ist das massgebende Einkommen aufgrund aktueller Dokumente zu belegen und zu ermitteln.

³ Sämtliche Unterlagen sind spätestens einen Monat nach Beginn der familienergänzenden Kinderbetreuung an die Gemeindeverwaltung einzureichen.

§ 5 Einstufung der Betreuungsangebote⁵

Die Betreuung während eines ganzen Tages entspricht einem Einstufungssatz von 100 %.

Betreuungsangebot	Einstufungssatz *	Minimaler Kostenbeitrag der Erziehungsberechtigten (Grundbeitrag) CHF	Maximal zulässiger Verrechnungspreis CHF	Vollkosten
Betreuung in Kindertagesstätten				
Ganzer Tag	100%	18	120	120
Halber Tag mit Mittagessen	70%	12.60	84	84
Halber Tag ohne Mittagessen	50%	9	60	60
Mittagstisch mit Mittagessen	24%	4.32	18	28
Betreuung in Tagesfamilien				
Betreuungsstunde	10%	1.80	12	12
Betreuung in Tagesstrukturen Schulkinder				
Mittagsmodul	24%	4.32	18	28
Frühnachmittagsmodul	22%	3.90	26	26
Spätnachmittagsmodul	24%	4.32	29	29
Schulferienmodul	83%	14.94	99	99

* alle Prozentangaben gerundet

⁵ Fassung gem. GRB vom 6. Februar 2024, in Kraft per 1. Juli 2024.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2019 in Kraft.

Pratteln, 7. Mai 2019

Für den Gemeinderat

Gemeindepräsident

Gemeindevorwarter

Stephan Burgunder

Beat Thommen

Änderungen

<i>Datum der Änderung</i>	<i>Erlass (Titel/Ord. Nr.)</i>	<i>Geänderte Paragraphen</i>	<i>Inkrafttreten</i>
6. Februar 2024	FEB-Verordnung / 5.2.1.1	§ 2; § 3 Abs. 1; § 5	1. Juli 2024